



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 27.

Steglitz-Berlin, den 4. Juli 1903.

XVIII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M. für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redacteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Zur Sonntagsruhe.

III.

Der A. D. G. V. geht davon aus, dass schon jetzt von den Gerichten ein grosser Teil der Gärtnereibetriebe als der Gewerbeordnung unterstehend betrachtet wird und dass demzufolge die Paragraphen dieser Gewerbeordnung auf sie anwendbar wären. In Bezug auf die Sonntagsruhe heisst es dann hinter dem den erwähnten Standpunkt vertretenden ersten Satz:

Der Grundsatz, dass nicht nur die Handelsgärtnerei, sondern auch die Kunstgärtnerei als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist, hat besonders während der letzten drei Jahre mehr und mehr an Boden gewonnen und ist in uns vorliegenden Entscheidungen zum Ausdruck gekommen. Nun zeigt sich aber in betreff der Sonntagsruhe-Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Kunstgärtnerei (wie für die Gärtnerei überhaupt) eine sehr verhängnisvolle Lücke. Nach dem Wortlaut des Gesetzes fällt nämlich das Gärtnergewerbe — weil es in den Ausnahmestimmungen der §§ 105b und folgende nicht namentlich aufgeführt ist — unter § 105a: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.“ Das heisst also: Solange der Gewerbeordnung noch eine Bestimmung fehlt, die den berechtigten Eigentümlichkeiten des Gärtnergewerbes Rechnung trägt, dürfen in den Gärtnereien, die schon heute von den zuständigen Verwaltungsbehörden als gewerbliche angesehen werden (Handelsgärtnereien, Kunstgärtnereien), von Rechtswegen an Sonntagen die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt mit keinerlei Arbeiten beschäftigt werden. Dass die praktische Anwendung solcher Bestimmung das Gärtnergewerbe schwer schädigen müsste, liegt auf der Hand und braucht hier nicht erst erörtert zu werden. Wenn diese Bestimmung zurzeit noch nicht angewendet worden ist bzw. sein sollte, so können die betreffenden Gärtnergewerbetreibenden diese ihnen günstige Unterlassung doch nur dem heute noch herrschenden allgemeinen Wirrwarr verdanken. Die Gefahr steht aber unmittelbar bevor.

Nach dieser Auffassung dürfte also in allen den Betrieben, bei denen aus irgend einem Grunde irgend ein Gericht wegen irgend einer Kündigungs- oder Lohnstreitigkeit entschieden hat, dass hier die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung

Platz zu greifen hätten, überhaupt Sonntags keinerlei Arbeiten verrichtet werden, und wenn dies doch geschähe und der § 105 a noch nicht angewendet worden sei, die betreffenden Betriebe dies nur dem allgemeinen Wirrwarr zu verdanken hätten und dass es deshalb gälte, in die Gewerbeordnung gesetzliche Bestimmungen einzufügen, die den berechtigten Eigentümlichkeiten Rechnung trügen.

Es ist anzuerkennen, dass hier die Arbeitnehmer zu Gunsten der Arbeitgeber besorgt sind, deren Interessen zu wahren, was bisher noch nicht oft der Fall gewesen ist. Aber wir sind der Ansicht, dass es sich hier um ganz grundlose Befürchtungen handelt. Wenn wir diejenigen gerichtlichen Entscheidungen betrachten, welche die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung aussprachen, so bezogen sie sich fast ausschliesslich auf Lohn- und Kündigungsfragen, Fortbildungsschulbesuch, Zuständigkeit der Gewerbegerichte, Gewerbesteuerfragen u. s. w. Es sind dies sämtlich rein äusserliche Fragen, die mit dem eigentlichen Wesen des Betriebes selbst, in keinem direkten Zusammenhang stehen und deren Entscheidung auch in die Lebensbedingungen der Gärtnerei in keiner Weise hineinreift. Das würde erst der Fall sein, wenn die Gerichte wegen dieses äusserlichen Zusammenhanges der Betriebe mit der Reichsgewerbeordnung, deren Bestimmungen auch auf die Art der Betriebes selbst in Anwendung bringen würden, und davon sollte sie nur der „allgemeine Wirrwarr“ abgehalten haben? Wir sind denn doch der Ansicht, dass hier ein sehr grosser Unterschied vorliegt und dass es keinem einzigen deutschen Gericht einfallen würde, einem Gehilfen, bei dem sie soeben wegen einer Lohn- oder Kündigungsstreitigkeit die Anwendung der Reichsgewerbeordnung als zu Recht bestehend ausgesprochen hat, ihm auch dann auf Grund derselben Gewerbeordnung Recht geben würde, wenn er etwa einen Arbeitgeber wegen plötzlicher Entlassung verklagen wollte, die deshalb erfolgte, weil der Gehilfe sich beharrlich weigerte, naturnotwendige Sonntagsarbeiten zu verrichten.

Wenn „von Rechts wegen“ in den Gärtnereien, die unter Zugrundelegung eines ganz bestimmten Falles als gewerbliche Betriebe erklärt wurden, eine Vornahme jeglicher Arbeit an Sonntagen überhaupt verboten wäre, dann hätten die Arbeitnehmer es ja hunderte von Malen in der Hand gehabt, diesem